

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Betriebswirtschaft an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 19. Februar 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl S. 252), erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Betriebswirtschaft an der Hochschule vom 26. Februar 2013 in der Form der Änderungssatzung vom 27.11.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neugefasst:

„§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) *Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Europäische Betriebswirtschaft sind:*
 1. *ein mit der Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang der internationalen Betriebswirtschaft oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 240 Credits, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Masterkommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.*
 2. *ausreichende Erfahrung aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland. Mit dem Abschluss unter Nr. 1 werden in der Regel 60 Credits, mindestens jedoch 30 Credits, aus einem Studium an einer ausländischen Hochschule nachgewiesen.*
 3. *ausreichende Auslandspraxis. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch ein im Rahmen des Abschlusses nach Nr. 1 absolviertes praktisches Studiensemester im nicht deutschsprachigen Ausland oder durch eine vergleichbare zusammenhängende praktische Tätigkeit im nicht deutschsprachigen Ausland.*
 4. *ausreichende Englischkenntnisse. Der Nachweis darüber wird erbracht durch ein überwiegend englischsprachiges grundständiges Studium nach Abs. 1 Nr.1, ausreichende Erfahrung aus dem Ausland (Auslandsstudium in englischer Sprache) nach Abs. 1 Nr. 2 oder ausreichende fachpraktische Kenntnisse (Auslandspraxis in englischer Sprache) nach Abs. 1 Nr. 3. Alternativ ist der Nachweis von englischen Sprachkompetenzen auf dem Niveau C 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen ausreichend. Über die Anerkennung entscheidet die Masterkommission.*

5. *Der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung gemäß § 4. Bei Bewerbern, die ihr Erststudium mit der Gesamtbewertung „mit Auszeichnung“ abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10%-Besten gehören, entfällt der gesonderte Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung gemäß § 4.*

- (2) *Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 240 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Credits innerhalb eines Jahres. Für den Fall, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt sind, da nicht 60 ECTS-Credits an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, sind die maximal fehlenden 30 Credits durch ein Studium an einer ausländischen Partnerhochschule zu erbringen. Die zulässigen Module werden von der Masterkommission zu Beginn des Studiums festgelegt. Für den Fall, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt sind, müssen die fehlenden fachpraktischen Kenntnisse durch ein praktisches Studiensemester im nicht deutschsprachigen Ausland oder eine vergleichbare zusammenhängende fachpraktische Tätigkeit, die bei einem Unternehmen oder einer vergleichbaren Einrichtung im nicht deutschsprachigen Ausland durchgeführt wird, ergänzt werden.*

Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nur 180 Credits nachweisen, werden von der Masterkommission durch Vergleich des Curriculums des Erststudiums mit dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Europäische Betriebswirtschaft der OTH Regensburg fehlende theoretische Module zur Abdeckung eines Gesamtumfangs von 210 Credits und fehlende Auslandspraxis bis zum Gesamtumfang von 30 Credits ermittelt und als nachträglich zu erbringende Zulassungsvoraussetzung festgelegt. Die theoretischen Module sind dabei innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn zu erbringen, die Auslandspraxis muss bis zu diesem Zeitpunkt angetreten sein. Auf die Nacherbringung dieser Studien- und Prüfungsleistungen finden die prüfungsrechtlichen Regeln der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Betriebswirtschaft Anwendung.

- (3) *Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Das Zeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzureichen.*
- (4) *Eine erfolgte Zulassung gilt solange, bis der Studiengang eine wesentliche Änderung erfährt.*
- (5) *Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.*
- (6) *Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 23 APO.“*

2. § 4 wird wie folgt neugefasst:

„§ 4

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) *Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge durchgeführt.*
- (2) *Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung.*

- (3) *Zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung wird die erfolgreiche Vorlage eines schriftlichen Aufsatzes gefordert, dessen organisatorische Rahmenbedingungen und dessen Aus- und Abgabetermin die Auswahlkommission (§ 4 der Rahmensezung) festlegt. Gegenstand des Aufsatzes sind die Themenfelder:*

- 1. Internationale Unternehmensführung*
- 2. Volkswirtschaftslehre*
- 3. Marketing*

Kriterien für den Aufsatz:

- Der Aufsatz ist in englischer Sprache abzufassen und umfasst mindestens 1 800 und maximal 2 500 Wörter.*
- Das Thema umfasst eine Fallanalyse, die gute Grundlagenkenntnisse zu den drei benannten Themenfeldern erfordert.*
- Die Bearbeitungszeit beträgt 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Ausgabe. Die Arbeit ist vor Ablauf der Bearbeitungszeit online an der Fakultät Betriebswirtschaft einzureichen.*
- Hinzugezogene Quellen und Hilfsmittel sind anzugeben.*
- Es ist ein Formblatt beizulegen, in dem bestätigt wird, dass der Aufsatz eigenständig erstellt wurde.*

Bei der Bewertung des Aufsatzes gehen die Kriterien unter Nr. 1 bis 2 zu je 30 %, das Kriterium unter der Nr. 3 zu 10 % in die Punktebewertung nach § 4 Abs. 4 ein.

- (4) *Auf Basis der Ergebnisse des Aufsatzes gemäß Abs. 3 sowie der Abschlussnote des Erststudiums erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. Davon 70 Punkte aus dem Aufsatz und 30 Punkte aus dem Erststudium. Bei im Ausland erbrachtem Erststudium werden die Noten gemäß den Vorgaben von § 6 Abs. 6 APO umgerechnet. Das Bestehen des Eignungstests erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. Die Abschlussnote des Erststudiums wird folgendermaßen in Punkte umgerechnet: Für die Note 4,0 werden 0 Punkte vergeben, für die Note 1,0 werden 30 Punkte vergeben. Für jedes Zehntel besser als die Note 4,0 wird 1 Punkt vergeben.*
- (5) *Das Eignungsverfahren wird von der Auswahlkommission gemäß § 4 Abs. 1 der Rahmensezung durchgeführt sowie von zwei weiteren Prüfern und Prüferinnen, welche gemäß § 4 Abs. 2 der Rahmensezung bestellt wurden.*
- (6) *Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin rechtzeitig vor Studienbeginn bekannt gegeben; wird ein Bewerber oder eine Bewerberin abgelehnt, ist dies ihm oder ihr gegenüber schriftlich zu begründen.*
- (7) *Erzielt der Bewerber oder die Bewerberin im Eignungsverfahren das Ergebnis nicht bestanden, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.*
- (8) *Bewerber und Bewerberinnen, die mindestens 65 Punkte erreicht haben, sind für den Masterstudiengang Europäische Betriebswirtschaft geeignet. Soweit nach Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt wird, erfolgt die Zulassung zum Studium anhand der Reihung der Bewerber und Bewerberinnen, die im Eignungsverfahren mehr als 65 Punkte erzielt haben.“*

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens neu in das erste Fachsemester des Masterstudiengangs Europäische Betriebswirtschaft einschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 11. Februar 2016, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Nr. VIII.3-H3444.RE.40/2/8 vom 17.12.2015, und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 19. Februar 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Baier', written in a cursive style.

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 19.02.2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.02.2016 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19.02.2016.